

## **Änderung der Rechtsprechung zur doppelten Haushaltsführung**

Anlass dafür, dass ich mich in dieser Ausgabe dem etwas exotisch klingenden Thema „doppelte Haushaltsführung“ zuwende, gibt die geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH).

Steuerlich relevant könnte die doppelte Haushaltsführung dann werden, wenn Sie Ihren jetzigen Wohnsitz, der sich in relativer Nähe zu Ihrem Arbeitsplatz befindet, aufgeben und sich einen Wohnsitz nehmen, der so weit von Ihrem Arbeitsplatz entfernt ist, dass Ihnen die tägliche Fahrstrecke zu lang wird und Sie sich deshalb in der Nähe ihrer Arbeitsstätte eine zweite Wohnung nehmen. In dieser Wohnung wohnen Sie während der Woche und an den Wochenenden fahren Sie an den Familienwohnsitz. So begründen Sie einen doppelten Haushalt. Immer häufiger können wir in unseren Beratungsgesprächen feststellen, dass in den Städten zwar das Geld verdient wird, der Lebensmittelpunkt aber ins Umland, teilweise sogar ins Ausland verlagert wird.

Der Bundesfinanzhof hat nun mit zwei Urteilen vom 05. März 2009 (VI R 23/07 und VI R 58/06) seine bisherige Rechtsprechung zur Problematik der doppelten Haushaltsführung nach Verlegung des Familienwohnsitzes weg vom Beschäftigungsort grundlegend geändert.

In einer Pressemitteilung des BFH konnte deshalb folgende gelesen werden. „Grundsätzlich gehören die notwendigen Mehraufwendungen eines Arbeitnehmers wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung gemäß § 9 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu seinen Werbungskosten.“

Allerdings lehnte die Rechtsprechung bisher die Abzugsfähigkeit der beruflichen Veranlassung einer doppelten Haushaltsführung in den Fällen ab, in denen der Steuerpflichtige die Familienwohnung aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort weg verlegte und dann von einer Zweitwohnung am Beschäftigungsort seiner bisherigen Beschäftigung weiter nachging.

Das hat sich jetzt geändert! Nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs schließt nun auch eine solche Wegverlegung des Hauptwohnsitzes aus privaten Gründen eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung nicht aus. Denn eine beruflich begründete doppelte Haushaltsführung setzt voraus, dass aus beruflicher Veranlassung am Beschäftigungsort ein zweiter (doppelter) Haushalt zum Hausstand des Steuerpflichtigen hinzutritt. Und beruflich veranlasst ist der Haushalt dann, wenn ihn der Steuerpflichtige nutzt, um seinen Arbeitsplatz von dort aus erreichen zu können.

Wird ein solcher beruflich veranlasster Zweithaushalt am Beschäftigungsort eingerichtet, so wird damit auch die doppelte Haushaltsführung selbst aus beruflichem Anlass begründet. Dies gilt selbst dann, wenn der Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort weg verlegt und dann die bereits vorhandene oder eine neu eingerichtete Wohnung am Beschäftigungsort aus beruflichen Gründen als Zweithaushalt genutzt wird.

Die Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung sind keine gemischten Aufwendungen im Sinne des § 12 EStG, sondern Werbungskosten, die der Höhe

und dem Grunde nach eingeschränkt sind. Nach der Fachliteratur ist es dem Gesetzgeber ausdrücklich untersagt, den Abzug dieser Kosten generell zu untersagen, denn gerade in Zeiten drohender Arbeitslosigkeit, aber auch zunehmender Mobilität sind diese Kosten zwangsläufig.

## **Definition**

Eine doppelte Haushaltsführung besteht dann, wenn der Steuerpflichtige am Beschäftigungsort wohnt und außerhalb dieses Beschäftigungsortes einen eigenen Hausstand unterhält.

Nur dadurch, dass der Familienwohnsitz außerhalb des Beschäftigungsortes weiterhin der Mittelpunkt der Lebensinteressen ist und der Beschäftigungsort der Ort der regelmäßigen und dauerhaften Arbeitsstätte ist, ist der eingeschränkte Abzug der Werbungskosten grundsätzlich zulässig. Nach einer älteren Rechtsprechung des Finanzgerichts Berlin können Beschäftigungsort und Familienwohnsitz sogar in derselben politischen Gemeinde liegen, im Großraum Berlin bei 15 - 20 km, in derartigen Fällen ist aber die berufliche Veranlassung ganz besonders zu prüfen.

Einen eigenen Hausstand unterhält ein Arbeitnehmer dann, wenn er eine Wohnung besitzt, deren Einrichtung seinen Lebensbedürfnissen entspricht und in der hauswirtschaftliches Leben herrscht, an dem sich der Steuerpflichtige sowohl durch seine persönliche Mitwirkung als auch finanziell maßgebend beteiligt. Erforderlich ist also, dass die Familie in der Wohnung gemeinsam wohnt und sich hier der Mittelpunkt der gemeinsamen Lebensinteressen befindet, die Anwesenheit von Kindern ist jedoch nicht Voraussetzung.

Am Beschäftigungsort muss der Arbeitnehmer allein wohnen. Er darf dort auf keinen Fall mit seiner Familie oder seiner Ehefrau einen Hausstand unterhalten. Natürlich sind Besuche der Ehefrau nicht schädlich. Der Hausstand am Mittelpunkt der Lebensinteressen muss als der Haupthausstand gelten und darf nicht nur eine für Besuchszwecke vorbehaltene Wohnung sein.

Die Wohnung muss dem Arbeitnehmer ununterbrochen längerfristig zur Verfügung stehen. Bei gelegentlichen Hotelbesuchen ist das nicht der Fall hat das Finanzgericht Münster entschieden. Es ist aber nicht erforderlich, dass der Arbeitnehmer an der Mehrzahl der Wochentage in dieser Wohnung anwesend sein muss.

Das Finanzgericht Hamburg hat eine doppelte Haushaltsführung auch für Verlobte anerkannt. Das wurde von BFH inzwischen bestätigt, der nichtverheiratete Arbeitnehmer verheirateten Arbeitnehmern gleichstellt. und natürlich gilt das auch für eingetragene Lebensgemeinschaften.

Einen eigenen Hausstand unterhält ein Arbeitnehmer dann, wenn er eine Wohnung besitzt, deren Einrichtung seinen Lebensbedürfnissen entspricht und in der hauswirtschaftliches Leben herrscht, an dem sich der Steuerpflichtige sowohl durch seine persönliche Mitwirkung als auch finanziell maßgebend beteiligt. Erforderlich ist also, dass die Familie in der Wohnung gemeinsam wohnt und sich hier der Mittelpunkt der gemeinsamen Lebensinteressen befindet, die Anwesenheit von Kindern ist jedoch nicht Voraussetzung.

Am Beschäftigungsort muss der Arbeitnehmer allein wohnen. Er darf dort auf keinen Fall mit seiner Familie oder seiner Ehefrau einen Hausstand unterhalten. Natürlich

sind Besuche der Ehefrau nicht schädlich. Der Haustand am Mittelpunkt der Lebensinteressen muss als der Haupthausstand gelten und darf nicht nur eine für Besuchszwecke vorbehaltene Wohnung sein.

Die Wohnung muss dem Arbeitnehmer ununterbrochen längerfristig zur Verfügung stehen. Bei gelegentlichen Hotelbesuchen ist das nicht der Fall hat das Finanzgericht Münster entschieden. Es ist aber nicht erforderlich, dass der Arbeitnehmer an der Mehrzahl der Wochentage in dieser Wohnung anwesend sein muss.

Das Finanzgericht Hamburg hat eine doppelte Haushaltsführung auch für Verlobte anerkannt. Das wurde von BFH inzwischen bestätigt, der nichtverheiratete Arbeitnehmer verheirateten Arbeitnehmern gleichstellt. und natürlich gilt das auch für eingetragene Lebensgemeinschaften.

Viel und häufig ist in der Rechtsprechung zur Frage der notwendigen Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der doppelten Haushaltsführung diskutiert worden. Die Lohnsteuerrichtlinie sagt, dass als notwendige Mehraufwendungen wegen einer doppelten Haushaltsführung in Betracht kommen: Fahrtkosten

- aus Anlass des Wohnungswechsels zu Beginn und am Ende der doppelten Haushaltsführung
- für wöchentliche Familienheimfahrten
- Verpflegungsmehraufwendungen
- Aufwendungen für die Zweitwohnung

### **Umzugskosten**

Für die erste Fahrt zum und die letzte Fahrt vom Beschäftigungsort sind die tatsächlichen Fahrtkosten als Werbungskosten abziehbar, weil insofern keine Familienheimfahrt vorliegt. Pro gefahrenen Kilometer können 0,30 € angesetzt werden.

Für jeweils eine tatsächlich durchgeführte Familienheimfahrt pro Woche können die Fahrtkosten als Werbungskosten abgezogen werden. Die Entfernungspauschale beträgt vom ersten Kilometer an 0,30 €. Bei Flugstrecken sind die tatsächlichen Kosten anzusetzen. Eine Deckelung der Kosten, wie bei den Fahrten Wohnung und Arbeitstätte gilt bei den Familienheimfahrten nicht, so auch BMF aus dem Jahre 2006.

Verpflegungsmehraufwendungen werden nur für die ersten drei Monate nach Beginn der doppelten Haushaltsführung (Bezug der Zweitwohnung) in Höhe von 24,00 € je Tag gewährt. Für die Anreise- und Rückreisetage werden nur die anteiligen Kosten in Relation zur Abwesenheit von der Familienwohnung berücksichtigt, das sind 12,00 € bei Abwesenheit von mindestens 14 Stunden und 6,00 € bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden. Ein Einzelnachweis der tatsächlichen Mehrverpflegungsaufwendungen ist nicht mehr möglich.

Als Kosten für die Unterkunft können nur noch die tatsächlich nachgewiesenen Unterkunfts-kosten (Miete, Heizung, Strom, Reinigung) geltend gemacht werden. Nach der Rechtsprechung können notwendige Kosten nur für eine maximal 60 m<sup>2</sup> große Wohnung zu einem ortsüblichen Mietzins (Mietspiegel) berücksichtigt werden.

Selbst die Anmietung einer Wohnung am Beschäftigungsort, die dem Ehegatten gehört und wenn die Bedingungen wie unter fremden Dritten sind, wird zu Recht von der Rechtsprechung anerkannt.

Als weitere Kosten der doppelten Haushaltsführung können auch die Kosten für die Anschaffung notwendigen Mobiliars abzugsfähig sein, wenn die Möbel deshalb angeschafft werden mussten, weil der Arbeitnehmer diese nicht aus seinem Haushalt mitnehmen konnte.

Die Frage, was notwendige Aufwendungen sind, hat die Finanzgerichte stark beschäftigt, dieses hier im Einzelnen aufzuführen würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen. Stellvertretend sollen aber einige Beispiele genannt werden: die Anschaffung von Fernseh- und Radiogeräten sowie die dafür anfallenden Gebühren sind nicht abzugsfähig, Telefongespräche können nur statt einer Familienheimfahrt angesetzt werden.

Umzugskosten zur Begründung oder Beendigung der doppelten Haushaltsführung sind absetzbar, die Pauschalen nach dem Bundesbeamtenumzugskostengesetz gelten allerdings nicht mehr.

Hein-Klaus Albrecht